jeder vom Adel an das Orth / da Frauwen vnd Jungfrauwen versammlet waren / nach Ordenung jhres Alters / vnnd namen darauß welche jnen gefielen / solches theten deß Königes Söne / vnd seine Ritter auch. Dieses aber wirdt dieser Zeit nicht mehr gehalten / dieweil die vom Adel / so wol als die Fürsten / jhre Rechtsverwandten zur Ehe nemmen / doch daß sie jnen nicht im ersten Grad verwandt seyn / wiewol es sich offtermals begibt / daß sie im zweiten Gradt sich zusammen thun / sonderlich aber / wenn sie sich dessen also vergleichen.

Daß die Armen an keinem Ort in diesem Reich mögen Betteln gehen / auff den Gassen oder Kirchen / vnd was der König für eine Ordenung helt / die jenigen / so nicht arbeiten können / zu vnterhalten /

Das X. Capittel.

NTer vielen andern Verordenungen vñ gedenckwirdigen Sachen / darvon wir gesagt haben / vnd nachmals handlen vñ anzeigen werden / daß sie gnugsam zu erkennen geben / was fürsichtigen Regiments in diesem Landt sey / ist dieses nach meinem erachten / nicht das geringste / daß den Armen von dem Könige vnd seinem Rath verbotten ist / auff den Gassen vnd Strassen betteln zu gehen / auch nicht bey den Tempeln / da mañ das Götzen Gebett thut / dañ es ist bey schwerer straff verbotten / die Armen das Allmusen hin vnnd wider einzusammlen offentlich / den Einwohnern vnd Bürgern aber ist bey noch schwerer Straff verbotten / jhnen etwas zugeben / wann sie schon dar-

vmb ersucht werden/ sondern seindt schüldig/ wañ es geschicht/ der Obrigkeit als baldt solches anzuzeigē/ welche in sonderheit hierzu verordnet ist/ vñ wirt der Armen Richter genañt/ darmit die Vbertretter dieses Gesetzes als baldt gestrafft werden. Dieser Richter pfleget auß den fürnembstē seiner Stadt oder Gemeinde genoñen zu werdē/ vñ wiewol er keinē andern Befehl sonst hat/ so hat er doch mit diesem Befehl genug zuthun/ dañ dieweil die Statt vñ Land so gar Volckreich vñ viel seind/ kan es nicht fehlen/ es muß viel gebrechlicher Kinder geben/ vñ dieweil er dann gelegenheit finden muß/ die Armen zuversorgen/ vnd vber die Ordenung steiff zuhalten/ ist er selten ohne Geschäffte vnd anlauffens. Ein jeder/ weñ er an das Ampt kompt/ lesset er den ersten Tag außruffen/ daß alle diejenigen/ die gebrechliche Kinder haben/ an welchem Orth deß Leibs das auch sey/ entweder von Geburt/ oder durch Kranckheiten/ oder andere Zufälle/ sollē schüldig seyn/ jme dasselbige anzuzeigen/ darmit er gebürlich einsehens thun möge/ nach jnhalt deß Königs Ordenung vnnd Befehl/ Nemblichen es werden der Krancken Mängel fleissig besichtigt/ vnd wann sich der Gebrechen dero gestalt nicht befindet/ daß das Kindt darvmb zu einem Handtwerck nach gelegenheit vntüchtig sey/ so wirdt den Eltern/ als Vatter vnd Mutter/ aufferlegt/ in einer gewissen bestimpten Zeit/ das Kindt zu dem Handtwerck/ darzu es der Richter deß schadens/ den es hat/ vngehindert/ tüglich erachtet zu ziehen/ vnnd wirdt in diesem Fall das geringste in seiner Ordenung nicht vberschritten. Ist aber ein Kindt dermassen brechhafftig/ daß es zu keinem Handtwerck zu lehrnen tüchtig/ so ist es der Vatter schüldig zuerhalten/ so lang er lebet/ da er es aber Armuth halben nicht vermage/ oder kein Vatter vorhanden ist/ muß der Nechstverwandte vñ darzu tüglichste Freundt an seine statt tretten/ vnnd wenn dieser

auch

auch das vermögen nicht hette / so müssen die andern Freunde alle zuschiessen / ein jeder seine Gebürnuß / vnd es dem jenigen geben / der das gebrechliche Mensch helt / vnnd das dermassen / das es genug sey zu dessen Erhaltung. Seindt aber keine Freunde vorhanden / oder so Arm / daß sie den Vnkosten zutragen nicht vermögen / so erhelt sie der König von seinem einkommen / vnnd nemmen sie in die Königliche Hospital / die dann sehr köstlich in allen Stetten zu diesem Ende erbauwet seindt. In solchen Hospitalen erhelt man auch die Alten vnnd Armen / die jhre Zeit vnnd Jugendt in Kriegen zubracht haben / vnd werden diese so wol als auch die anderen / mit aller notürfftigen Gelegenheit versehen mit grossem fleiß / vnd sorgfältigkeit / darauff dann der Richter ein fleissig auffsehens hat / vñ verordenet in einen jeglichen Hospital eine gewisse anzahl diener / vnnd ein Hospitalmeister / der auch der fürneñste auß der Gemeinde einer ist / ohne welches Erlaubnuß / der armen keiner auß dem Begriffe deß Hospitals darffe außgehen / wewol dieweil sie wol zu essen vnnd zu trincken / vnnd Kleydung haben / keiner dessen hoch begeret / zu deme so mögen sie Hüner vnnd Schwein ziehen / vnnd jnen selbst Kurtzweil / Nutz vnd Gelegenheit schaffen. Deß Hospital Meisters Regiment vnnd verhalten wirdt offtermals besucht von der Armen Richtern / vnnd einem Visitator / der von Hoff von dem Königlichen Rhat darzu verordenet ist / in einer gantzen Prouintz / oder etlichen Orthen deroselbigen / die Hospital zubesichtigen vnnd zu visitieren / wirdt dann der Hospital Meister böser Verwaltung vberzeuget / so setzet man jhnen vom Ampt ab / vnnd strafft jhnen gantz ernstlichen. Deßhalben so ist ein jeder sorgfältig vñ fleissig / dann er weiß wol / daß er genauwe scharpffe Rechnung

geben muß/ nicht ohne sondere Gefahr. Die Blinden werden nicht vnter die Armen gezehlet/ die der König oder die Freunde erhalten/ sondern müssen Arbeiten/ als die Frücht vnd den Reiß in den Mühlen mahlẽ/ deñ Schmiden die Belg ziehen/ oder anders thun/ daß sie ohne Augen verrichten können. Ist es aber ein Weibs Person vnnd alt genug/ so hat sie den Leibfeyl/ dahero sihet mann vnter andern viel blinder Weiber/ in den gemeinen Frauwen Häusern/ wie in einem sonderlichen Capittel angezeiget werden solle. Sie halten ein alt Weib/ die sie schmücket vnnd zieret/ nemblich deren eine/ die solche Handthierung auch getrieben/ vnd Alters halben nicht mehr darzu tüchtig ist. Durch diese Ordenung ist kein Armer im Landt/ der Noth oder Mangel leide/ oder betteln gehen gesehen werde/ in dem gantzen Reich/ das doch so groß/ weit/ vnnd Volckreich ist/ wie dann die Augustiner vnnd Franciscaner Münch/ vnd andere jhre Mitgeferten mit Augen gesehen haben/ wie sie im Lande gewesen seindt.

Ende deß andern Buchs.

Von